

## Beitrittserklärung

Ich erkläre meine Absicht, dem Verein „Aktionsbündnis Queer in Greifswald e.V.“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beizutreten.

Die Satzung des Vereins erkenne ich an. Meinen Beitrag entrichte ich entsprechend der Beitrags- und Finanzordnung regelmäßig.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geboren am: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Die Einladung für die Mitgliederversammlung geht allen Mitgliedern durch die Übersendung in elektronischer Form (E-Mail) zu, wenn das Mitglied dem Vorstand eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Jedes Mitglied ist für die Aktualität der entsprechenden E-Mail-Adresse selbst verantwortlich.

Post des Vereins ist:  grundsätzlich diskret  
 offen mit Vereinsabsender zu übersenden.

Meinen Mitgliedsbeitrag

5,50 €

3,50€ (ermäßigt\*)

zahle ich monatlich per Überweisung auf das Konto des Aktionsbündnis Queer in Greifswald e.V. In Ausnahmefällen ist eine Barzahlung auf Antrag mit Begründung möglich.

### Überweisungen an:

**Aktionsbündnis Queer in Greifswald**

**IBAN: DE05 1506 1638 0001 0971 13**

**BIC: GENODEF1ANK**

**Bank: Volksbank Raiffeisenbank Greifswald**

**Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**\* Antrag auf Ermäßigung**

für das Zahlen der Mitgliedsbeiträge im Aktionsbündnis Queer in Greifswald e.V.

**Ich beantrage eine Ermäßigung aufgrund:**

---

---

---

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

-Auszug aus der Satzung-

## **§ 2 Allgemeine Ziele und Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist einerseits die Förderung der Bildung und Erziehung, indem sich der Verein darum bemüht, die Allgemeinheit über Homo-, Bi-, Trans-, Intersexualität und Transgender aufzuklären, die weit verbreiteten Vorurteile über Schwule, Lesben, Bi-, Trans-, Intersexuellen und Transgender abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnis der Sexualwissenschaft zu vermitteln, das homo-, bi-, trans-, intersexuelles, transgender und heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der einen menschlichen Sexualität sind.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, insbesondere eingetragene Vereine, nicht eingetragene Vereine als Zusammenschlüsse und Interessenverbände, studentische Vereinigungen, Stiftungen und Anstalten, sein. Die juristischen Personen haben einen Vertreter zu benennen, soweit sich dies nicht aus eigenen Vorschriften der juristischen Personen ergibt.
- (2) Über Aufnahme und Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Ihr Beschluss ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, soweit der rückständige Betrag mindestens zweimal innerhalb von 3 Monaten angemahnt wurde.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Kalendermonats möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von einer Woche.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen den Zweck und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 9 Beiträge und Finanzen**

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden durch die Beitrags- und Finanzordnung festgelegt. Die Haushalts- und Finanzführung wird

ebenfalls von der Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.

-Auszug aus der Beitragsordnung-

## **§ 2 Beiträge**

- (1) Der Beitrag für natürliche Personen beträgt monatlich 5,50 Euro.
- (2) Für natürliche Personen, die ein geringes Einkommen haben (z.B. Studenten, Schüler, Azubis, Bundesfreiwilligendienst usw.) können den geringeren Satz von 3,50 Euro zahlen. Über den Antrag entscheidet der Schatzmeister.
- (3) Für juristische Personen des zivilen und öffentlichen Rechts richtet sich die Beitragshöhe nach Anlage 1 dieser Ordnung. Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall davon abweichen.
- (4) Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu zahlen.
- (5) Bei Neueintritt in den Verein wird der Monat des Eintritts für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages nicht mitgerechnet.

## **§ 7 Zahlungsverkehr**

- (1) Sämtlicher Zahlungsverkehr ist, soweit möglich, bargeldlos über das Konto des Vereins zu erledigen.
- (2) Sollte Bargeld für den Verein eingehen, so ist nur der Vorstand und Personen, die von ihm bevollmächtigt wurden, berechtigt, das Geld anzunehmen. Der Schatzmeister hat darüber einen Beleg zu fertigen. Diese Belege müssen die Summe, den Tag des Eingangs und eventuelle Verwendungszwecke enthalten. Er muss vom Schatzmeister unterzeichnet sein. Dies kann auch in elektronischer Form geschehen.
- (3) Bei Rückbuchungen, die dem Verschulden des Mitglieds zuzurechnen sind (z.B. mangelnde Deckung, Konto erloschen usw.), werden die Gebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt. Das Mitglied ist für die Aktualität seiner hinterlegten Kontodaten für einen Lastschriftinzug eigenverantwortlich zuständig.

Gelesen:

---

Ort, Datum

---

Unterschrift